



# SATZUNG

## ***Landesjagdverband Thüringen e. V. im Deutschen Jagdschutz-Verband e. V.***

**Landesvereinigung der Jäger und der mit der Jagd verbundenen Bürger im  
Freistaat Thüringen**

### **§ 1**

#### ***Name, Sitz, Geschäftsjahr***

- (1) Der Verband ist unter dem Namen "Landesjagdverband Thüringen e. V." unter Nummer 3/90 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen. Er wird im folgenden LJVT genannt.
- (2) Der Sitz des LJVT ist 99099 Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### ***Aufgaben und Ziele***

- (1) Zweck des LJVT, als anerkannter Naturschutzverband, ist der Zusammenschluss der Jäger und der mit der Jagd verbundenen sowie interessierten Bürger im Freistaat Thüringen zum Schutz der Natur, zur Erhaltung artenreicher Wildpopulationen und ihrer Lebensräume, zur Förderung des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes sowie zur Aus- und Fortbildung der Jäger.
- (2) Der LJVT tritt ein für die Sicherung der Jagd, damit diese nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen, unabhängig von der Eigentumsform von Grund und Boden, ausgeübt wird.
- (3) Der LJVT verfolgt unter Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen

unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigene wirtschaftliche Ziele.

- (4) Mittel des LJVT dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Gewählte Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der LJVT vertritt seine Mitglieder gegenüber den staatlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Organisationen.  
Er organisiert und gewährleistet die Zusammenarbeit im Freistaat Thüringen sowie auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Der LJVT nimmt die Interessen seiner Mitglieder in Verwirklichung des Satzungszweckes gegenüber jedermann wahr, insbesondere gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und den Behörden.
- (7) Der LJVT ist bemüht um die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der umfassenden jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie der weidgerechten Jagdausübung.
- (8) Der LJVT ist Mitglied im Deutschen Jagdschutz-Verband e.V.  
Die Satzung und die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den LJVT verbindlich.
- (9) Soweit Verbandsangelegenheiten einer landeseinheitlichen Regelung bedürfen oder Beschlüsse von Mitgliedern (Jägerschaften) gegen das Prinzip der Gemeinnützigkeit oder die Satzung des LJVT verstoßen, kann der Vorstand Maßnahmen bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verbindlich beschließen.  
Für derartige Beschlüsse ist Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Eine nachträgliche Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist herbeizuführen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des LJVT sind alle Jägerschaften (e.V.) des Freistaates Thüringen, die vom Vorstand des LJVT anerkannt sind.
- (2) Die Jägerschaften sind selbständige Mitgliederorganisationen. Sie arbeiten nach einer Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des LJVT steht.

- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, die durch die satzungsgemäßen Bestimmungen begründet sind.
- (4) Als außerordentliche Mitglieder können zentrale Vereinigungen der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes und weitere an der Jagd interessierte Organisationen aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- (5) Ein Antrag auf Mitgliedschaft im LJVT hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung. Gegen einen ablehnenden Beschluß ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Kündigung per eingeschriebenem Brief zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten,
  - b) durch Auflösung der Mitgliederorganisation,
  - c) durch Ausschluß.  
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch binnen einem Monat seit Zustellung zulässig. Er ist bei der Geschäftsstelle des LJVT schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
  - d) Ausscheidende Mitglieder verlieren den Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Beitragsrückerstattung.
- (7) Pflichten der Mitglieder:
  - a) Die Satzung des LJVT einzuhalten, die Gesetze und allgemein anerkannten Grundsätze zum Schutz des Wildes und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten sowie das Wild zu hegen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit.
  - b) Die gemeinnützigen Ziele und Belange des LJVT zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des LJVT und seinen Mitgliedern schadet.

#### **§ 4 Organe**

Verbandsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Regionalversammlungen Nord, Süd, Ost
3. der Vorstand.

## **§ 5** **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören an:
1. die ordentlichen Mitglieder (für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme als Delegierter. Stichtag 01.01.).
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
1. Beschlußfassung,
    - über jagdliche Grundsatzfragen
    - über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
    - über Änderung der Satzung
    - über Ordnungen und Richtlinien
    - zum Haushaltsplan
    - über Entlastung des Vorstandes
    - über Auflösung des LJVT
  2. Wahl und Abberufungen,
    - des Präsidenten und des Schatzmeisters
    - von Kassenrevisoren

Von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenrevisoren scheidet jährlich ein Kassenrevisor aus und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist. Er ist durch Neuwahl zu ersetzen. Kandidatenvorschläge sind beim Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung per eingeschriebenem Brief einzureichen.
  3. Wahl der Delegierten zum Bundesjägertag
  4. Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte,
  5. Festsetzung der Jahresbeitragshöhe,
  6. Ernennung von Ehrenpräsidenten.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand für erforderlich erachtet oder wenn 1/3 der Mitglieder (nach Stimmenzahl § 5 (1)) dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beim Präsidenten mit eingeschriebenem Brief beantragt.
- Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten schriftlich, mit einer Frist von einem Monat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung können bis 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich, per eingeschriebenem Brief, beim Präsidenten des LJVT gestellt werden. Alle Anträge, die fristgemäß nach Abs. 4 gestellt werden,

sind vollständig den Delegierten vorzulegen.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll durch den Geschäftsführer zu erstellen, durch den Tagungsleiter die Richtigkeit gegenzuzeichnen und im Mitteilungsblatt „Thüringer Jäger“ zu veröffentlichen.
- (6) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des LJVT berechtigt. Stimmberechtigt sind Delegierte der ordentlichen Mitglieder des LJVT, welche in den Mitgliederorganisationen gewählt wurden. Die Zahl der möglichen Delegierten ergibt sich aus der Stimmenzahl nach § 5 (1).

## **§ 6**

### ***Regionalversammlungen***

- (1) Die Zugehörigkeit der einzelnen Jägerschaften zu den Regionen ist aus der Anlage ersichtlich.
- (2) Die Regionalversammlungen haben die Aufgabe, je einen Vizepräsidenten und jeweils 2 weitere Vorstandsmitglieder für den Vorstand des LJVT zu wählen, abzuberaufen sowie notwendige Ergänzungswahlen vorzunehmen. Die Regionalversammlungen haben ferner die Aufgabe, regionale Probleme zu beraten, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des LJVT Vorschläge zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Für die Durchführung der Regionalversammlungen gelten die Festlegungen des § 5 sowie des § 8 der Satzung sinngemäß. Die Regionalversammlungen finden unter dem Vorsitz des für die Region gewählten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Vorstandsmitglied aus der Region statt. Zu den Regionalversammlungen sind der Präsident und der Geschäftsführer des LJVT einzuladen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 7**

### ***Vorstand***

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind
  1. die Mitglieder des Präsidiums,
  2. sechs weitere Personen (je zwei aus Nord-, Süd- und Ostthüringen).
- (2) Präsidium
  1. Mitglieder des Präsidiums sind,
    - a) der Präsident
    - b) drei Vizepräsidenten (je einer aus Nord-, Süd-, und Ostthüringen)
    - c) der Schatzmeister
  2. die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Das Beschlussprotokoll der Präsidiumssitzung ist allen

- Vorstandsmitgliedern zu übergeben.
3. Mit der Führung der Geschäfte des Verbandes und der Geschäftsstelle werden die Mitglieder des Präsidiums beauftragt.  
Diese arbeiten auf der Grundlage einer vom Vorstand erarbeiteten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer wird aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes angestellt und ein Arbeitsvertrag abgeschlossen.  
Er nimmt an den Vorstandssitzungen und Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Vorstand leitet den LJVT auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Präsident mit dem Schatzmeister sowie einer der Vizepräsidenten mit dem Schatzmeister.
- (5) Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums finden mindestens im Zeitraum von 3 Monaten statt. Die Einladungen dazu erfolgen durch den Präsidenten mit einer Frist von 2 Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesend sind. Ehrenpräsidenten des LJVT können mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teilnehmen. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.
- (6) Zur Verwaltung des LJVT bestimmt der Vorstand eine Geschäftsstelle.
- (7) Der Vorstand beruft Obleute für einzelne Fachbereiche, er bestimmt die Art und den Umfang sowie die Aufgaben und Befugnisse. Die Berufung erfolgt längstens für die Amtszeit des Vorstandes. Sie nehmen bei Bedarf an den Vorstandssitzungen und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
- (8) Die Verbandsorgane nach § 4 Ziffer 3 werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von gewählten Mitgliedern erfolgen Nachwahlen für den Rest der Amtszeit nach den Bestimmungen des § 8.

## **§ 8** **Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Die Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarte.
- c) Wahlen erfolgen geheim. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten, auch offen mit Stimmkarte.
- (3) Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.  
Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt auf der Grundlage der gültigen Wahlordnung.

### **§ 9** **Beiträge**

- (1) Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Mitglieder des LJVT nach der Anzahl der ihr angehörenden Personen.  
Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jährlich für das nachfolgende Geschäftsjahr beschlossen. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und bis zum 31. 03. des laufenden Jahres nach dem Mitgliederstand vom 01. 01. an die Geschäftsstelle abzuführen.
- (2) Für die von der Mitgliederversammlung ernannten Ehrenpräsidenten haben die Mitgliedsvereine an den LJVT keine Mitgliedsbeiträge abzuführen.

### **§ 10** **Auszeichnungen und Ehrungen**

- (1) Der Präsident verleiht auf Beschluß des Vorstandes
1. die Ehrennadel des LJVT,
  2. die Ehrennadel in Silber des LJVT,
  3. die Ehrennadel in Gold des LJVT,
  4. den Ehrenschild des LJVT
  5. die Verdienstnadel des DJV in Bronze
  6. die Verdienstnadel des DJV in Silber
- (2) Antragsberechtigt sind die Vorstände der Mitgliederorganisationen und die Mitglieder des Vorstandes des LJVT.
- d) Ausscheidende Präsidenten des LJVT, können auf Vorschlag des Vorstandes des LJVT zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Über diesen Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 5 (2) Nr. 6.

### **§ 11** **Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des LJVT kann in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung erfolgen. Ein solcher Beschluss ist mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen. Dazu ist die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung hat außerdem die Pflicht, einen Liquidator zu bestellen.
- (2) Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen ist für Zwecke des Natur- und Umwelt-, Jagd- oder Tierschutzes an eine

gemeinnützige Organisation abzuführen, wenn diese Organisation als Verein mit steuerbegünstigtem Zweck anerkannt ist. Beschlüsse bzw. Zuwendung durch den Liquidator bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Gleiches gilt bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des LJVT.

## **§ 12** **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des LJVT.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. April 2005 beschlossen und am 09.04.2006 in den §2Abs.4 und §11Abs.2 geändert.

gez.  
Frank Herrmann  
Tagungsleiter

gez.  
Dr. Erhard Schäfer  
Protokollführer

### **Anlage**



## Anlage

- (1) Zur Regionalversammlung Nordthüringen gehören die Jägerschaft Apolda e.V., die Kreisjägerschaft "Kyffhäuser" e.V., die Jägerschaft Erfurt e.V., die Kreisjägerschaft Gotha e.V., die Jägerschaft Heiligenstadt e.V., die Jägerschaft Bad Langensalza e.V., die Jägerschaft Mühlhausen e.V., die Kreisjägerschaft Nordhausen e.V., die Kreisjägerschaft Sömmerda e.V., die Jägerschaft „Hainleite“ e.V., der Kreisjagdverband Weimar e.V. und die Jägerschaft Worbis e.V.
- (2) Zur Regionalversammlung Südthüringen gehören die Jägerschaft Arnstadt e.V., die Jägerschaft Eisenach e.V., die Kreisjägerschaft Hildburghausen e.V., die Kreisjägerschaft Ilmenau e.V., die Kreisjägerschaft Meiningen e.V., die Rennsteigjägerschaft Neuhaus e.V., die Jägerschaft Bad Salzungen e.V., die Kreisjägerschaft Schmalkalden e.V., die Kreisjägerschaft Sonneberg e.V. und die Kreisjägerschaft Suhl e.V.
- e) Zur Regionalversammlung Ostthüringen gehören der Kreisjagdverband Altenburg e.V., die Jägerschaft Eisenberg e.V., die Jägerschaft Gera e.V., die Kreisjägerschaft Greiz e.V., die Jägervereinigung Jena u.U. e.V., die Jägerschaft Lobenstein e.V., die Jägerschaft Pößneck e.V., die Jägerschaft Rudolstadt e.V., die Jägerschaft Schleiz e.V., die Jägerschaft Saalfeld u.U. e.V., die Jägervereinigung Schmölln e.V., die Jägerschaft Stadtroda e.V. und die Jägerschaft Zeulenroda e.V..